Seifhennersdorfer Amtsblatt

Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

12. Jahrgang Nr. 5

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf Erscheinungstag: 2.5.2014

Mai 2014 kostenlos



Hauptausschuss am 03.04.2014

Der Hauptausschuss der Stadt Seifhennersdorf beschließt Projekte folgender Vereine zu fördern:

BV 20/2014/H Vereinsförderung 2014

 Dafür: 7+1 Dagegen: Enthaltung:
 Die BV 20/2014/H wurde einstimmig angenommen.

	T				Projekt	Jugend		
Seifhd. Vereine	beantragtes Projekt	beantragte Summe	Projekte allg.	Projekte Jugend	3.000 €	Sport 2.000 €	pro Kind	normal 3.000 €
	1 TOJCKI		Zuordnung	Zuordnung	Vorschlag	Vorschlag	fest	Vorschlag
Angelverein							96 €	
evluth. Kirchgem. "Am Großen Stein"	Konzert	ohne Betrag			500 €			
Fremdenverkehrs- verein e.V.	für Veranstaltungen 250 Jahre Karasek	ohne Betrag			200 €			
FV Karlihaus e.V.	Ferienprojekte Jugendarbeit	600 €		600 €				500 €
KJS e.V.	Kinderfeste, Weihnachtsveranst.	600 €		600 €				600 €
KiEZ e.V	Oster- und Oktoberfest	1.500 €	1.500 €		1.000 €			
Modelleisenbahner	Jubiläum 25 Jahre	100 €	100 €		100 €			
Seifhennersdorfer SV e.V./ Tischtennis	Volkssportturnier	200 €		200 €		200 €		
Seifhennersdorfer SV e.V./ Fußball	Nachwuchsmannschaft	500 €		500 €		500 €	900 €	
Seifhennersdorfer SV e.V./ Handball	Kosten Hallenturnier + Pokale	250 €		250 €		250 €		
Seifhennersdorfer Faschingsverein e.V.	Jubiläum 20 Jahre Pünktchen	ohne Betrag	200 €		200 €			
TH Bulnheim e.V.	Kulturveranst.	250 €	250 €		200 €			
Verein Initiative Kinder von Tschernobyl	Erholungsaufenthalt Kinder *	500 €		500 €				500 €
Windmühle e.V.	für Kinder- und Jugend- arbeit, Kulturveranst. sowie 15 jähr. Bestehen	ohne Betrag			200 €			400 €
Weißeweg-Club Seifhd. e.V.	Kulturveranst.	300 €	300 €		300 €		96 €	
* nach Vereinsrichtlinie nicht förderfähig 4.800 €		2.350 €	2.650 €	2.700 €	950 €	1.092 €	2.100 €	
vorh. Finanzmittel			3.000 €	3.000 €	3.000 €			5.000 €
Restbetrag		650 €	350 €	300 €			858 €	

BV 22/2014/H Erhöhung Vereinszuschuss FVV e.V.

Der Hauptausschuss der Stadt Seifhennersdorf beschließt eine Erhöhung des Vereinszuschuss für den FVV e.V. in Höhe von 1.890 €. Die Finanzmittel werden als überplanmäßiger Aufwand bestätigt.

Dafür: 7+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 22/2014/H wurde einstimmig angenommen.

Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger! Zu folgenden öffentlichen Sitzungen sind Sie recht herzlich eingeladen:

HauptausschussStadtratDo., 2

Do., **8. Mai 2014**, 19.00 Uhr Do., **22. Mai 2014**, 19.00 Uhr

Die jeweiligen Tagesordnungen entnehmen Sie bitte eine Woche vor den Sitzungsterminen der öffentlichen Bekanntmachungstafel der Stadt Seifhennersdorf am Rathaus.

Hinweis an alle Pachtzahler!

Die Pacht 2014 wird am 15.05.2014 fällig! Bitte halten Sie sich an den Zahlungstermin.

Unsere Kontodaten:

Stadtverwaltung Seifhennersdorf IBAN: DE22850501003000020852

BIC: WELADED1GRL

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

Bei Abgabe eines SEPA-Mandates (Einzugsermächtigung) wird der Betrag termingerecht von Ihrem Konto abgebucht und Sie vermeiden Mahnungskosten.

Nachfragen sind möglich in der Stadtkasse bei Frau Anders, Zimmer 2a, Telefon: 03586 451521

WAHLBEKANNTMACHUNG

 Am Sonntag, dem 25. Mai 2014 finden die Wahl zum Europäischen Parlament die Kreistagswahl und die Stadtratswahl

gleichzeitig - und in denselben Wahlräumen - statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Seifhennersdorf ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
1	Westlich ab ca. Albertstraße	Oberschule
2	Östlich ab ca. Albertstraße	Rathaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Gemeinde ist Briefwahlbezirk für die Kreistags- und Europawahl eingeteilt.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr im Rathaus Zimmer 15 zusammen. Die Gemeinde ermittelt das Briefwahlergebnis für die Kreistags- und Europawahl für die Gemeinde Leutersdorf mit.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Farben der Stimmzettel für die:

Wahl zum Europäischen Parlament weiß Kreistagswahl blau Stadtratswahl gelb

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4.1. Bei der Wahl zum Europäischen Parlament (weißer Stimmzettel) enthält der Stimmzettel jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

4.2. Bei den Wahlen zum Kreistag (blauer Stimmzettel) und Stadtrat (gelber Stimmzettel) hat jeder Wähler drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und der in der gemäß § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge
- 2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift (Hauptwohnung) in der zugelassenen Reihenfolge.

Es finden Verhältniswahlen statt. Somit können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wahlberechtigte kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren). Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 6. Jeder Wähler kann außer er besitzt einen Wahlschein nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- 7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises in seiner Gemeinde, bei der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises (in dem der Wahlschein ausgestellt ist) oder durch Briefwahl wählen.
- 8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- 9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Seifhennersdorf, den 22.04.2014

Berndt Bürgermeisterin



<u>Einladung zur öffentlichen Sitzung des</u> Gemeindewahlausschusses

Zur Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung im Stadtrat von Seifhennersdorf, tritt der Gemeindewahlausschuss am Montag, den 26. Mai um 09 Uhr, im Rathaus, Zimmer 18; Rathausplatz 01, zusammen.

Der Gemeindewahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wolfgang Müller Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Nachtragssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes der Stadt Seifhennersdorf für das Haushaltsjahr 2014

Werte Bürger,

entsprechend § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung wird der Entwurf der Nachtragssatzung der Stadt Seifhennersdorf für das Haushaltsjahr 2014 an 7 Tagen öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung und den Haushaltsplan kann an den angegebenen Tagen unabhängig von den üblichen Sprechzeiten erfolgen.

Die Auslegung erfolgt im Zeitraum vom 19.05. bis 27.05.2014 in der Kämmerei, im Rathaus, Zimmer 3 während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung:

Montag und Mittwoch: von 9.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr Donnerstag: von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr Freitag: von 9.00 bis 11.00 Uhr

Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des siebenten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung, das ist der 10.06.2014, Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Seifhennersdorf, den 17.04.2014

Berndt, Bürgermeisterin

Bekanntmachung: FUNDSACHEN

Nachfolgend aufgeführte Fundgegenstände wurden abgegeben:

Nummer Fund- verzeichnis	Fundsache	Tag des Fundes	Meldefrist
25/2013	Rucksack m. Werkzeug		
	+ Benzinkanister	23.10.2013	22.04.2014
27/2013	Beutel m. Handarbeitsutensilien	24.10.2013	23.04.2014
02/2014	zwei Schlüsseln am Ring	10.02.2014	09.08.2014
05/2014	schwarzes Mobiltelefon	29.03.2014	28.09.2014

Rechte an den Fundsachen können innerhalb der ausgewiesenen Meldefrist bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Telefon 03586/451510, gegen Eigentumsnachweis angemeldet werden.

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft informiert:

Sperrmüllentsorgung im Landkreis Görlitz

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft weist darauf hin, dass für jeden Haushalt zweimal jährlich die Möglichkeit zur kostenlosen Entsorgung von Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikschrott besteht. Die Anmeldung erfolgt über die Sperrmüllkarte.

Zwei Sperrmüllkarten befinden sich zur Anmeldung im Innenteil des Abfallkalenders.

Zudem steht Ihnen ein entsprechendes Formular unter www.kreis-goerlitz.de zur Verfügung.

Der Entsorgungstermin wird Ihnen per Antwortkarte durch die beauftragten Entsorgungsunternehmen innerhalb von 4 Wochen benannt.

Abfallkalender liegen im Regiebetrieb Abfallwirtschaft, der Niederschlesischen Entsorgungsgesellschaft mbH in Weißwasser und Niesky, der Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau mbH in Lawalde und Zittau sowie in einigen Stadt- und Gemeindeverwaltungen aus.

Kontakt:

Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky

Tel: 03588/ 261-716, -702 Fax: 03588/ 261-750 E-Mail: info@aw-goerlitz.de Internet: www.kreis-goerlitz.de

Geburtstagsjubilare der Stadt Seifhennersdorf – Mai 2014

01.05.	Frau Martha Möse	84. Geburtstag
01.05.	Frau Elsa Rudolph	101. Geburtstag
01.05.	Frau Monika Wölk	75. Geburtstag
02.05.	Herr Wilfried Hoffmann	80. Geburtstag
02.05.	Frau Helga Kretschmer	70. Geburtstag
02.05.	Frau Johanna Schäfer	89. Geburtstag
02.05.	Frau Gisela Grunewald	83. Geburtstag
03.05.	Herr Edmund Klinger	82. Geburtstag
04.05.	Frau Hermine Schubert	91. Geburtstag
04.05.	Frau Angela Wagner	86. Geburtstag
06.05.	Herr Roland Liebscher	82. Geburtstag
06.05.	Herr Georg Pospischil	82. Geburtstag
07.05.		82. Geburtstag
07.05. 07.05.	Frau Hilda Dyk Herr Dietmar Klinger	•
07.05.	Herr Manfred Schicht	70. Geburtstag
07.05. 07.05.		70. Geburtstag
	Frau Margot Schlenker	82. Geburtstag
09.05.	Herr Klaus Großmann	81. Geburtstag
09.05.	Herr Rainer Kirchner	85. Geburtstag
09.05.	Herr Rolf Seifert	81. Geburtstag
10.05.	Frau Selma Lucht	85. Geburtstag
10.05.	Frau Ingeborg Michel	86. Geburtstag
10.05.	Frau Hanna Roscher	94. Geburtstag
10.05.	Herr Hans-Jürgen Wittek	70. Geburtstag
11.05.	Frau Margarete Bitterlich	88. Geburtstag
14.05.	Herr Eckhard Maschewski	75. Geburtstag
18.05.	Frau Monika Buchterkirchen	75. Geburtstag
20.05.	Herr Ralf Decker	84. Geburtstag
20.05.	Frau Gisela Kaminsky	70. Geburtstag
21.05.	Frau Lieselotte Krusche	82. Geburtstag
21.05.	Frau Renate Oldenburg	75. Geburtstag
21.05.	Frau Elli Thamm	82. Geburtstag
22.05.	Herr Werner Christoph	75. Geburtstag
23.05.	Frau Ruth Lindner	81. Geburtstag
25.05.	Frau Gudrun Frey	80. Geburtstag
26.05.	Frau Gertrud Lange	94. Geburtstag
26.05.	Herr Helmut Schmidt	75. Geburtstag
26.05.	Frau Isolde Tremmel	80. Geburtstag
28.05.	Herr Roland Clemens	75. Geburtstag
29.05.	Herr Manfred Noack	82. Geburtstag
30.05.	Frau Karin Günzel	70. Geburtstag
30.05.	Frau Isolde Hentsch	70. Geburtstag
31.05.	Frau Edith Fuchs	81. Geburtstag

── Notrufe:

Feuerwehr und Rettungsdienst: 112 Polizei 110

weiterhin:Polizeirevier Oberland,Sitz Seifhennersdorf03586/766 90Polizeirevier Löbau:03585/86 50Polizeirevier Zittau03583/620Ordnung/Sicherheit der Stadtverw.451515

ENSO-Störungsrufnummer **Erdgas** 0180 2 787901 ENSO-Störungsrufnummer **Strom** 0180 2 787902 SOWAG-Störungsrufnummer **Wasser** 03586 / 30290

Jahresveranstaltungsplan der Stadt Seifhennersdorf 2014				
Datum	Thema	Ort	Organisator	
04.05.2014	Sommercafé - Konzert der Noname-Singers, Bautzen	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.	
11.05.2014	Sommercafé – Muttertag mit dem Akkordeonorchester Obercunnersdorf	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.	
15.05.2014	Frauenfrühstück - Frauenmantel, eine Heilpflanze	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.	
18.05.2014	Sommercafé - Modenschau, mit Frau Wittek, Seifhennersdorf	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.	
31.05.2014	Tag der offenen Tür und Kinderfest bei der Agrargenossenschaft und Graskraftwerk	Agrargen. Südstraße	Agrargenossenschaft	

Änderungen vorbehalten!

Das Waldbad "Silberteich"

öffnet am Samstag, den 31.05.2014 um 10.00 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
Ihr Waldbadteam

ÄRZTE – Notruf u. Bereitschaft: SMH Löbau (03585) 40 40 00

Zahnärzte-Bereitschaft

9-11 Uhr (ohne Gewähr)

2.5.	Dipl.Stom. Petra Töppel & Dr.med. Lutz Hochberger Mozartstr. 10, 02763 Zittau	Tel.: 03583/700366
3./4.5.	Astrid Strauß Bahnhofstr. 14, 02763 Zittau	Tel.: 03583/512432
10./11.5.	Dr. med. Johannes Werner Dresdner Str. 10, 02763 Zittau	Tel.: 03583/512436
17./18.5.	DiplStom. Gabriele Ulbrich Hauptstr. 66, 02779 Großschöna	•
24./25.5.	Dr.med.dent. Eva-Maria Krausko Hauptstr. 3, 02799 Waltersdorf	-
29./30.5.	Dr.med.dent. Albrecht Buhl	Tel.: 03586/404218

Impressum:

31.5.

Seifhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf Erscheint am 2.5.2014

Otto-Simm-Str. 2, 02782 Seifhennersdorf

Tel.: 03586/404254

Nordstr. 34, 02782 Seifhennersdorf

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf

Dipl.-Stom. Lothar Pohl

Ankündigung von Arbeiten an der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik im Teil der Grenze des Freistaates Sachsen

Vom Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen werden Arbeiten an der gemeinsamen Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik im Teil der Grenze des Freistaates Sachsen seit April 2014 in den Grenzabschnitten I (Zittau bis Waltersdorf), II (Waltersdorf bis Seifhennersdorf), III (Seifhennersdorf bis Neusalza-Spremberg) und IV (Neusalza-Spremberg bis Steinigtwolmsdorf) durchgeführt.

Die rechtlichen Grundlagen bilden der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze vom 3. November 1994 (Grenzvertrag) sowie das Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 5. Juni 2010.

Die in tschechischer Zuständigkeit stehenden Grenzabschnitte I und II werden durch Mitarbeiter des tschechischen Landesvermessungsamtes bearbeitet. Die in deutscher Zuständigkeit stehenden Grenzabschnitte III und IV werden durch den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen bearbeitet. Dabei wird die Staatsgrenze von sichtbehinderndem Bewuchs frei gehalten, die Lage der Grenzzeichen überprüft und ihr Anstrich erneuert sowie Mängel an der Vermarkung beseitigt. Die örtlichen Arbeiten werden in Abhängigkeit von der Wetterlage voraussichtlich bis Dezember 2014 andauern.

Die Mitarbeiter der Messtrupps weisen sich durch einen von der deutschen und der tschechischen Seite unterzeichneten Dienstauftrag der Ständigen Deutsch-Tschechischen Grenzkommission in Verbindung mit den persönlichen Personaldokumenten aus.

Den Mitarbeitern ist gemäß Artikel 15 des Grenzvertrages und § 5 SächsVermKatG in Ausübung ihrer Tätigkeit das Betreten von Grundstücken zu gewähren, um ggf. erforderliche Vermarkungs- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen. Nach Artikel 18 des Grenzvertrages haben die Eigentümer der Grundstücke auch die Beseitigung von Bewuchs im erforderlichen Umfang zu dulden. Einzelanmeldungen zum Betreten erfolgen aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung nicht.